

Geschäftsordnung

Anglerverein Ostseebad Wustrow e.V.

§ 1 Zweck

Diese Geschäftsordnung hat den Zweck,

- das Vereinsleben,
- die Beiträge,
- die Gebühren,
- die Aufwandsentschädigungen und
- die Vergabe von Bootsliegeplätzen

des Anglervereins Ostseebad Wustrow e.V. zu regeln.

§ 2 Vereinsleben

Der Anglerverein Ostseebad Wustrow e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Organe des Anglervereins Ostseebad Wustrow e.V. arbeiten ehrenamtlich.

Das Vereinsleben findet auf Mitgliederversammlungen, im Rahmen des jährlichen An- und Abangelns, auf Gemeinschaftsveranstaltungen, bei der Durchführung von Arbeitseinsätzen sowie bei Hege- und Pflegemaßnahmen statt.

§ 3 An- und Abangeln

Der Vorstand legt die Termine für das jährliche An - und Abangeln fest.

Das Anangeln soll der Jahreszeit entsprechend im April oder Mai eines Geschäftsjahres, das Abangeln spätestens bis Ende Oktober eines Geschäftsjahres stattfinden.

Der Wettkampf dauert mindestens 3 Stunden und wird mit einer Siegerehrung beendet.

§ 4 Beiträge

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder und für fördernde Mitglieder beträgt 40,00 Euro.

Der Jahresbeitrag beträgt für Mitglieder,

- | | |
|--|----------|
| – die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, | 70 v. H. |
| – die eine Altersrente beziehen, | 70 v. H. |
| – die eine Sozialleistung beziehen, | 50 v. H. |

des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

Die Beiträge sind jährlich durch den Vorstand zu prüfen und durch die Jahresmitgliederversammlung zu beschließen.

§ 5 Gebühren

Die Gebühr für die Aufnahme in den Anglerverein Ostseebad Wustrow e.V. beträgt 25,00 Euro.

Die Gebühren für Inhaber eines Bootsliegeplatzes im Anglerverein Ostseebad Wustrow e.V. betragen

- für einen kleinen Bootsliegeplatz (bis 7 m Liegeplatzlänge) jährlich 100,00 Euro,
- für einen großen Bootsliegeplatz (mehr als 7 m Liegeplatzlänge) jährlich 170,00 Euro.

Die Gebühren für Erwerber eines Bootsliegeplatzes im Anglerverein Ostseebad Wustrow e.V. betragen

- bei Erwerb eines kleinen Bootsliegeplatzes einmalig 350,00 Euro,
- bei Erwerb eines großen Bootsliegeplatzes einmalig 500,00 Euro,
- bei Wechsel zu einem großen Bootsliegeplatz einmalig 150,00 Euro.

Die Jahresgebühr für einen Bootsliegeplatz an Land beträgt 70,00 Euro.

Die Jahresgebühr für das Abstellen eines Bootsanhängers auf dem Vereinsgelände sowie für die Überwinterung von Booten auf dem Vereinsgelände beträgt 50,00 Euro.

Die Jahresgebühr für Inhaber eines Bootsschuppens auf dem Vereinsgelände beträgt 60,00 Euro.

Die Gebühren sind jährlich durch den Vorstand zu prüfen und durch die Jahresmitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6 Zahlung der Beiträge und Gebühren

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind von jedem Mitglied bis spätestens 01.03. eines Geschäftsjahres bargeldlos auf das Vereinskonto zu zahlen.

§ 7 Aufwandsentschädigung und Erstattung von Auslagen

Die Vorstandsmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 100,00 Euro erhalten.

Auslagen von Mitgliedern für den Verein sollen bei entsprechenden Nachweisen oder auf Antragstellung vom Verein erstattet werden.

Reisekosten, die einem Mitglied aufgrund

- einer Einladung zu einem anderen Verein oder
- der Wahrnehmung der Interessen des Anglervereins

entstehen, können nach Vorlage von Originalbelegen erstattet werden. Bei der Erstattung sind die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu beachten.

§ 8 Bootsliegeplätze

Der Anglerverein Ostseebad Wustrow e.V. verfügt im Hafen des Ostseebades Wustrow über 19 Bootsliegeplätze.

Der Erwerb eines Bootsliegeplatzes ist schriftlich zu beantragen, der Vorstand entscheidet über die Vergabe eines Bootsliegeplatzes. Der Erwerb eines Bootsliegeplatzes während der Probezeit oder durch ein förderndes Mitglied ist ausgeschlossen.

Für den Erwerb eines Bootsliegeplatzes müssen nachgewiesen werden:

- eine gültige Mitgliedschaft im Anglerverein Ostseebad Wustrow e.V.,
- ein gültiger Fischereischein,
- ein eigenes Boot,
- ein Versicherungsnachweis für das eigene Boot.

Dem Inhaber eines Bootsliegeplatzes ist eine Untervermietung oder Übertragung des Bootsliegeplatzes an andere Mitglieder oder vereinsfremde Personen nicht gestattet. Ein Verstoß gegen diese Regelung hat den Verlust des Bootsliegeplatzes zur Folge. Eine Erstattung der Jahresgebühr ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 9 Arbeitseinsätze

Jedes Mitglied ohne Bootsliegeplatz im Anglerverein ist verpflichtet, für den Anglerverein insgesamt vier Arbeitsstunden jährlich zu leisten. Ordentliche Mitglieder, die eine Altersrente beziehen, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Leistung dieser Arbeitsstunden ausgenommen.

Jedes Mitglied mit Bootsliegeplatz im Anglerverein ist verpflichtet, für den Anglerverein insgesamt acht Arbeitsstunden jährlich zu leisten; das Alter oder der Status des Mitgliedes sind hierbei ohne Bedeutung.

Die Arbeitsstunden können an zentralen Terminen im Jahr oder individuell nach Rücksprache mit dem Vorstand geleistet werden.

Auf die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden können auch Stunden angerechnet werden,

- die ein Vorstandsmitglied im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit für den Verein erbringt,
- die ein Mitglied für den Verein oder für Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins erbringt.

In begründeten Ausnahmefällen und nach rechtzeitiger Mitteilung an den Vorstand können nicht geleistete Arbeitsstunden finanziell durch eine entsprechende Zahlung in die Vereinskasse ausgeglichen werden. Eine Arbeitsstunde entspricht dabei einem Gegenwert von 15,00 Euro.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 25.01.2019 beschlossen und tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Geschäftsordnungen außer Kraft.